

Allgemeine Hinweise

Welche Leistungen werden durch das SGB II abgedeckt und wer erhält diese?

Bestandteil der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind einerseits Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und andererseits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, das ALG II/Sozialgeld, setzen sich aus Regelbedarfen, ggf. Mehrbedarfen, Kosten der Unterkunft und Heizkosten in angemessenem Umfang zusammen. Die Regelbedarfe umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und zur Teilnahme am kulturellen Leben. Gesonderte zusätzliche Leistungen kommen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in wenigen, im Gesetz beschriebenen Bedarfssituationen in Betracht (Erstausrüstung für die Wohnung bei erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes, Erstausrüstung an Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen).

Berechtigt zum Bezug dieser Leistung sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der gesetzlichen Altersgrenze sowie ggf. die mit ihnen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft). Hilfebedürftig ist, wer seinen und den Lebensunterhalt der mit ihm zusammen lebenden Personen weder durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und den Einsatz von Einkommen oder Vermögen noch mit Hilfe anderer, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, sichern kann. Als mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenlebende Personen werden der Partner (nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person) sowie minderjährige, unverheiratete und bedürftige Kinder sowie volljährige und bedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt.

Zumutbarkeit von Arbeit

Als Empfänger von Leistungen sind Sie durch Gesetz verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen hindern Sie).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, haben empfindliche finanzielle Folgen. So kann z. B. für den, der eine ihm angebotene zumutbare Erwerbstätigkeit ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt, Arbeit zu finden, die Leistungen für drei Monate gekürzt werden.

Leistungsmissbrauch

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstatten. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Belehrung über Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß §§ 60 ff SGB I an der Feststellung seines geltend gemachten Bedarfs **mitzuwirken**. Dazu gehört u.a., dass Sie alle Tatsachen aus Ihrem **persönlichen und finanziellen Bereich**, sowie alle **Änderungen bereits mitgeteilter Tatsachen** unaufgefordert und unverzüglich der Sozialbehörde **mitzuteilen** haben. Diese **Mitwirkungspflicht** bezieht sich auch auf **alle weiteren Haushaltsangehörigen**.

Mitzuteilen ist / sind insbesondere:

- Aufnahme bzw. Beendigung einer **Arbeit/Erwerbstätigkeit** (auch geringfügige Beschäftigungen bzw. "Mini-Jobs)
- Beginn bzw. Beendigung einer **Ausbildung/Fortbildung/Umschulung**
- Änderungen in den **Einkommens- und Vermögensverhältnissen**
- Gewährung anderer Leistungen (**z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss**)
- Abschluss/Besitz/Auszahlung von **Lebensversicherung** und **Bausparvertrag** oder **sonstiger Vermögensanlagen**
- Geltendmachung von **Ansprüchen gegen Dritte** (**z.B. Unterhalt, Beantragung von Rente**)
- jeder **Wohnungswechsel/Zuzug** oder **Wegzug** eines Haushaltsangehörigen
- jede längere Abwesenheit (z.B. durch Kur, Krankenhausaufenthalt)
- der Besitz, Erwerb bzw. die Veräußerung eines **Kfz**
- Änderung des Familienstandes (**z.B. Heirat, Scheidung**)

- **Schwangerschaft bzw. Geburt** eines Kindes

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Sozialbehörde **Beweismittel**, die zur Feststellung Ihres gelten gemachten Bedarfes notwendig sind, näher zu bezeichnen, **vorzulegen** oder der Vorlage/Übersendung durch Dritte zuzustimmen. Wenn Sie als Hilfesuchender oder -empfänger von Sozialleistungen Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, oder durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung die Aufklärung oder Feststellung des Sachverhaltes erheblich erschweren, kann die Sozialbehörde die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise **ablehnen**, oder die bereits zugesagte Hilfe **entziehen**.

Ein Bewilligungsbescheid, der auf von Ihnen gemachten **falschen oder unvollständigen Angaben** beruht, ist **rechtswidrig**. Überzahlte Leistungen werden nach Rücknahme des Bescheides von Ihnen **zurückgefordert**. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben ist gem. § 263 Strafgesetzbuch (StGB) eine strafrechtliche Verfolgung wegen **Betruges** möglich.

Ihre Rechte und Pflichten im Eingliederungsprozess

Für den Fall der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gelten folgende Regelungen:

Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit

Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können Sie durch beratungs- und vermittlungsunterstützende Leistungen gefördert werden mit dem Ziel der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Arbeit. Ihre Arbeitsvermittlerin/Ihr Arbeitsvermittler wird bei der Entscheidung, ob und welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit notwendig sind, Ihre Eignung sowie Ihre aktuelle Lebenssituation berücksichtigen und nach eingehender Prüfung in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen. Mögliche Förderleistungen sind u.a. die Kostenerstattung für Bewerbungen sowie für im Rahmen von Vorstellungsgesprächen entstehende Reisekosten. Darüber hinaus bietet das Kommunale Kreisjobcenter des Landkreises Fulda weitere individuelle Hilfen an, über die Sie Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler im persönlichen Gespräch genauer informieren kann. Um Förderleistungen in Anspruch nehmen zu können, muss vorab eine Antragstellung erfolgen. Über die genauen Vorgehensweisen erhalten Sie Informationen über Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihren Arbeitsvermittler. Wir weisen darauf hin, dass bereits entstandene Kosten ohne vorherige Antragstellung im Nachhinein nicht übernommen werden können.

Grundpflichten im Eingliederungsprozess

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt auch der Grundsatz des Forderns. Sie, sowie alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, sind dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit schnellstmöglich zu beenden oder zu verringern. Sie tragen die Verantwortung sich aktiv um die Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit zu bemühen und an angebotenen Maßnahmen und Eingliederungsvorschlägen, die dieses Ziel unterstützen, mitzuwirken.

Erreichbarkeit

Stellen Sie sicher, dass Sie grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihre Arbeitsvermittlerin/Ihren Arbeitsvermittler persönlich oder auf dem Postweg erreichbar sind.

Urlaub/Ortsabwesenheit

Sie haben die Möglichkeit sich nach vorheriger Zustimmung Ihrer Arbeitsvermittlerin/Ihres Arbeitsvermittlers für insgesamt 21 Tage im Kalenderjahr außerhalb des ortsnahen Bereiches (Wohnort) aufzuhalten. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn durch die Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Bitte stellen Sie ca. eine Woche vor Antritt Ihrer angedachten Ortsabwesenheit einen Antrag auf Ortsabwesenheit im Servicebereich unseres Hauses. Innerhalb der ersten drei Monate nach Leistungsbeginn ist eine Ortsabwesenheit wegen der notwendigen Erstberatung und dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung etc. grundsätzlich nicht möglich.

Jede unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II für die Dauer der Abwesenheit und zur Rückforderung der dadurch entstandenen Überzahlungen.

Pflicht zur persönlichen Meldung/Gesprächseinladung

Zur Unterstützung des Integrationsprozesses sind persönliche Gespräche unerlässlich. Wenn Ihnen eine Einladung Ihrer Arbeitsvermittlerin/Ihres Arbeitsvermittlers zugeht, sind Sie verpflichtet an diesem Gespräch teilzunehmen.

Arbeitsunfähigkeit

Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, weisen Sie dies bitte ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich beim Kommunalen Kreisjobcenter durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nach. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

Grundsatz

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen. (§ 2 SGB II)

Pflichtverletzungen

Nach § 31 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ihre Pflichten, wenn sie

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere ein ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten ohne wichtigen Grund verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn sie einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Bei Verletzung einer dieser Pflichten mindert sich das Arbeitslosengeld II für Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs (siehe § 31a). Das Bundesverfassungsgericht hat am 05.11.2019 für Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, entschieden, dass die Leistungen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II nur in Höhe von bis zu 30 % des Regelbedarfs gemindert werden dürfen. Dies gilt solange bis eine neue gesetzliche Regelung geschaffen wurde.

Wir wenden die vom Bundesverfassungsgericht oben beschriebene Übergangsregelung auch für Personen an, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, – sofern sie für die leistungsberechtigte Person nicht ungünstiger ist als die derzeitige gesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass das Arbeitslosengeld II für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um höchstens 30 % des Regelbedarfs gemindert wird. Bei einem ersten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung nicht betroffen.

Meldeversäumnis

Nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III sind Leistungsberechtigte verpflichtet, sich während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II erheben, bei der Behörde persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn sie hierzu aufgefordert werden (allgemeine Meldepflicht).

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ohne wichtigen Grund einer Aufforderung der Behörde, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich ihr Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 % des für sie maßgebenden Regelbedarfs. (§ 32 SGB II).

Treten für denselben Monat mehrere Minderungen nach § 31a oder § 32 SGB II ein, addieren sich die Minderungen bis zu einer Gesamtminderung von 30 % des Regelbedarfs.

Dauer, Beginn einer Sanktion, sonstige Bestimmungen

Die Leistungsminderung kann unterbleiben, wenn sie im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde oder den Zielen des SGB II widerspräche.

Der Minderungszeitraum beträgt 3 Monate. Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Minderung jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf 6 Wochen verkürzt werden. Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Erfüllen Leistungsberechtigte nachträglich ihre Pflichten oder erklären sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Minderung wieder aufgehoben werden. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Während der Minderung des Auszahlungsbetrages besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.